



STADT PENZBERG

6

Stadt Penzberg · Postfach 1362 · 82374 Penzberg

NACHWEIS

ÜBER DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

"Froschholz" Nr. 6

Inhalt der Änderung

Der wesentliche Inhalt des Bebauungsplanes wird durch die Änderung nicht betroffen. Die "Vereinfachte Änderung" bezieht sich nur auf die Überschreitung der nordwestlichen Baugrenze durch den Anbau eines Wintergartens auf Fl.Nr. 1000/46.....

Voraussetzungen für die "Vereinfachte Änderung"

Die von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundeigentümer haben zugestimmt.

Folgende Träger öffentl. Belange wurden zur "Vereinfachten Änderung" gehört:

- | | | | | |
|----------------|----------------------------------|------------|-----------------------|--|
| 1. Landratsamt | ☒ | zugestimmt | ☐ | in der gesetzten Frist nicht ge-
äußert |
| 2. | ☐ | | ☐ | |
| 3. | ☐ | | ☐ | |
| 4. | ☐ | | ☐ | |

Verfahren

1. Der Stadtrat hat die "Vereinfachte Änderung" in der Sitzung vom ..24.03.93..... beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung ist erfolgt.
2. In seiner Sitzung vom ..25.01.94..... wurde die "Vereinfachte Änderung" als Satzung beschlossen.
3. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Penzberg vom ..21.02.94.....

Stadt Penzberg, den ..21.02.94.....

I. V.

Mummert

2. Bürgermeister

Verteiler:

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Landratsamt Weilheim- Schongau | 2. Vermessungsamt mit Planunterlagen |
| 3. z. A. Baugebiet..... | |

AMTSBLATT

DER STADT PENZBERG

21. Februar 1994



Nr. 1

1. **Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Baumarkt Zibetholzweg"**
2. **Satzungsbeschluß von 5 vereinfachten Änderungsverfahren von Bebauungsplänen**
3. **Erneute öffentliche Auflage der 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Altstadtsanierung" für die Grundstücke Karlstraße 47 - 53**

BEKANNTMACHUNG

1. **Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Baumarkt Zibetholzweg"**

Der Stadtrat hat mit Beschluß vom 25. Mai 1993, ergänzt durch Beschluß vom 30. November 1993, die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Grundstücke Fl.Nr. 845/48 und 845/26 T als Sondergebiet zur Errichtung eines Bau- und Heimwerkermarktes angeordnet. Bisher war der betroffene Bereich als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Ebenso hat der Stadtrat mit Beschluß vom 30. November 1993 den Auftrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Baumarkt Zibetholzweg" für die vorgenannten Grundstücke erteilt. Diese Grundstücke liegen südlich des Zibetholzweges und östlich der St 2370 im direkten Zufahrtsbereich zum Erholungsgelände Berghalde.

Die Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplanentwurf mit integrierten Festsetzungen zur Grünordnung in der Fassung vom 22. Januar 1994 nebst kombiniertem Erläuterungsbericht und Begründung liegt gem. § 3 Abs. 1 BauGB bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathaus Zi.Nr. 29) in der Zeit vom 01. März 1994 bis 31. März 1994 von Montag und Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, am Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, am Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie am Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Verspätete Eingaben können nicht mehr berücksichtigt werden.

2. Satzungsbeschluß von fünf vereinfachten Änderungsverfahren von Bebauungsplänen

- a) In seiner Sitzung am 17. November 1992 hat der Bauausschuß den Bauantrag der Firma Richter & Frenzel GmbH & Co zum Anbau eines Ausstellungsraumes am bestehenden Geschäftsgebäude Grube 47 einschließlich der damit verbundenen 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Auf der Grube" zur Überschreitung der Baugrenzen um 12 m das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Dabei wurde dem Antragsteller empfohlen, eine Altlastenuntersuchung vornehmen zu lassen. Gleiches hat auch das Landratsamt mit Stellungnahme vom 09.02.1993 gefordert.

Nachdem vom Büro Dr. Blasy/Dr. Busse GmbH erkundet worden ist, daß bei den durchgeführten Untersuchungen generell nur geringe und punktuell anzutreffende Bodenverunreinigungen festgestellt werden konnten, besteht nach Ansicht dieses Büros kein weiterer Erkundungsbedarf. Aufgrund dieser Tatsache hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25. Januar 1994 die zweite vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Auf der Grube" als Satzung erlassen.

- b) In seiner Sitzung am 24. März 1993 hat der Bauausschuß einem Bauantrag zum Anbau eines Wintergartens am bestehenden Wohnhaus, Heimgartenstraße 3, Fl.Nr. 1000/46 mit der Überschreitung der Baugrenzen nach Westen zugestimmt. Diese vereinfachte Änderung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25. Januar 1994 als Satzung erlassen.
- c) Am 14. Oktober 1993 hat sich der Bauausschuß mit dem Bauantrag der Eheleute Harald und Rosemarie Krucker zum Anbau eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus, Kurfürst-Max-Siedlung 15 befaßt und diesem einschließlich der vereinfachten Änderung wegen Überschreitung der nordwestlichen Baugrenzen zugestimmt. Diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Maxkron II" hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25. Januar 1994 als Satzung erlassen.
- d) Ebenso in der Sitzung am 14.10.1993 hat der Bauausschuß die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Saelweiher" für das Grundstück Fl.Nr. 1167/12 (Saelweiherstraße 52/54) angeordnet. Dabei wurden für das bisher vorgesehene Doppelhaus neue Baugrenzen etwas südlich der bisherigen Vorgabe festgesetzt. Auch diese Änderung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25. Januar 1994 als Satzung erlassen.
- e) Bereits am 10. Juli 1991 hat der Bauausschuß die 23. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Altstadtsanierung" für das Grundstück Karlstraße 10 (Rebhan) angeordnet. Diese Änderung beinhaltet die Errichtung eines Satteldaches anstelle des festgesetzten Flachdaches, die Erhöhung der Dachneigung von 28° auf 35°, die Errichtung von Dachgauben sowie die Verminderung der Abstandsflächen für den östlichen Bauteil zur Staatsstraße hin, wobei das Dachgeschoß kein weiteres Vollgeschoß darstellen darf.
- In seiner Sitzung am 25. Januar 1994 hat der Stadtrat diese Änderungen mit folgenden Auflagen als Satzung erlassen:
1. Die vereinfachte Änderung bezieht sich nur auf die Grundstücke Fl.Nr. 861/18 und 861/53 und
 2. auf den vorgenannten Grundstücken darf max. eine 4-geschoßige Bebauung erfolgen.

Gem. § 215. Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in der Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungspläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3. Erneute öffentliche Auflage der 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Altstadtsanierung" für die Grundstücke Karlstraße 47 - 53

Bereits in seiner Sitzung am 30.04.1991 konnte die 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Altstadtsanierung" mit der Errichtung von zwei zusätzlichen Wohnhäusern auf den Grundstücken Fl.Nr. 1005/9, 1005/10 und 1005/33 mit einer Höhenentwicklung von 3+D auf den rückwärtigen Grundstücken sowie der Errichtung einer Tiefgarage in zwei Bauabschnitten und abgesenkten Stellplätzen, die Erweiterung und Aufstockung der beiden bestehenden Wohnhäuser von 2+D auf 3+D mit der Auflage als Satzung beschlossen werden, daß die GFZ von 1,0 nicht überschritten wird und das Dachgeschoß und das Kellergeschoß kein Vollgeschoß darstellen darf.

Nunmehr wurde im Zuge des Baugesuches festgestellt, daß die Baugrenzen für die neuen Wohnhäuser auf dem Baukörper beschränkt sind und die die einzelnen Wohnungen erschließenden Laubengänge davon nicht erfaßt sind. Aus diesem Grunde wurden die Baugrenzen entsprechend erweitert.

Die geänderte 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Altstadtsanierung" liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathaus Zi.Nr. 29) in der Zeit vom 01. März 1994 bis 31. März 1994 von Montag und Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, am Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, am Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie am Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Während dieser Zeit können von jedermann gegen die Änderungen Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Verspätete Eingaben können nicht mehr berücksichtigt werden.

Penzberg, den 18. Februar 1994

STADT PENZBERG

In Vertretung

Mummert

2. Bürgermeister

Aushang vom 21.02.1994 bis
31.03.1994 an den öffentlichen
Anschlagtafeln der Stadt Penzberg

AZ. 7/2 Br/ga

Gegenstand: Erlaß von 7 vereinfachten Änderungen von Bebauungsplänen als Satzung

Amt:

Bauamt-Verw.

Nr. der Niederschrift	Tagesordnung
	Ö 9

Schriftführer:

Brettner

Niederschrift

über die Verhandlung des Stadtrates
in der öffentlichen Sitzung vom 25. Januar 1994
Ordnungsmäßige Ladung ergangen.

Sollzahl der Abstimmungsberechtigten: 25

Anwesend: stimmberechtigt: 23 / 1. Bürgermeister,

Stadtrats-Mitglieder: 22

nicht stimmberechtigt:

Abwesend: stimmberechtigt: 2 StRe Patzer, Linke (entsch.)

nicht stimmberechtigt:

Mit 23 gegen 0 Stimmen

1. Vorgang

1. In seiner Sitzung am 17. November 1992 hat der Bauausschuß dem Bauantrag der Firma Richter & Frenzel GmbH & Co. zum Anbau eines Ausstellungsraumes am bestehenden Geschäftsgebäude Grube 47 einschließlich der damit verbundenen 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes zur Überschreitung der Baugrenzen um 12 m das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Dabei wurde dem Antragsteller empfohlen, eine Altlastenuntersuchung vornehmen zu lassen.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser vereinfachten Änderung mit Bescheid vom 09.02.1993 ebenso mit der Maßgabe zugestimmt, daß eine Altlastenerkundung und evtl. Beseitigung von kontaminierten Materialien vor Abschluß des Änderungsverfahrens durchgeführt sein müssen. Daraufhin wurde das Büro Dr. Blasy/Dr. Busse GmbH mit Untersuchungen beauftragt. Das Ergebnis liegt uns nunmehr vor. Dabei konnten auf dem Grundstück Fl.Nr. 943/6 bei den durchgeführten Untersuchungen generell nur geringe und punktuell anzutreffende Bodenverunreinigungen festgestellt werden. Die geringfügig erhöhten PAK-Gehalte im Boden sind nach Ansicht des vorgenannten Büros ursächlich auf kohlige Lagen innerhalb des Auffüllungskörpers zurückzuführen und stellen kein akutes Gefahrenpotential dar. Aufgrund der geringen und lokalen auftretenden Bodenbelastung besteht nach Ansicht des Büros Dr. Blasy/Dr. Busse GmbH kein weiterer Erkundungsbedarf. Lediglich an zwei Probenpunkten sollte mit einem Radius von 5 m das Material abgefahren werden, wenn dieses ausgegraben werden müßte. Da diese Flächen jedoch nicht überbaut werden, besteht auch hier kein Handlungsbedarf.

Unter diesen Gesichtspunkten kann die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Auf der Grube" als Satzung erlassen werden.

2. In seiner Sitzung am 24. März 1993 hat der Bauausschuß einem Bauantrag zum Anbau eines Wintergartens am bestehenden Wohnhaus, Heimgartenstraße 3, Fl.Nr. 1000/46 mit der Überschreitung der Baugrenzen nach Westen zugestimmt.
Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser vereinfachten Änderung mit Stellungnahme vom 27.07.1993 vorbehaltlos zugestimmt. Die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Froschholz" kann somit als Satzung erlassen werden.
3. In seiner Sitzung am 15. Juli 1993 hat der Bauausschuß der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Birkenstraße" für das Grundstück Fl.Nr. 1165/85 (Birkenstraße 153) zugestimmt. Diese Änderung ist erforderlich, da die südlichen Baugrenzen durch die Errichtung eines Wintergartens überschritten werden.
Dieser Änderung hat das Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 23. November 1993 vorbehaltlos zugestimmt.
4. Am 14. Oktober 1993 hat sich der Bauausschuß mit dem Bauantrag der Eheleute Harald und Rosemarie Krucker zum Anbau eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus, Kurfürst-Max-Siedlung 15 befaßt und diesem einschließlich der vereinfachten Änderung wegen Überschreitung der nordwestlichen Baugrenzen zugestimmt.
Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Bescheid vom 23. November 1993 ebenfalls keine Einwände erhoben.
5. Ebenso in der Sitzung am 14.10.1993 hat der Bauausschuß auch die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Saelweiher" für das Grundstück Fl.Nr. 1167/12 (Saelweiherstraße 52/54) angeordnet. Dabei wurden für das bisher vorgesehene Doppelhaus neue Baugrenzen etwas südwestlich der bisherigen Vorgabe festgesetzt.
Auch dieser Änderung hat das Landratsamt Weilheim-Schongau mit Schreiben vom 23.11.1993 vorbehaltlos zugestimmt.
6. In seiner Sitzung am 14.10.1993 hat der Bauausschuß auch die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Maxkron" zur Errichtung eines Nebengebäudes außerhalb der nordöstlichen Baugrenze auf dem Grundstück Fl.Nr. 673/9 (Kurfürst-Max-Siedlung 22) angeordnet.
Dieser Änderung hat das Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 23.11.1993 mit der Anregung zugestimmt, daß die Gesamtlänge der Grenzbebauung in Anlehnung an die künftige Novellierung der Bayer. Bauordnung 1994 auf 8 m beschränkt werden sollte. Hierzu vertritt die Verwaltung die Ansicht, daß nach dem derzeitigen Grundsatzbeschuß der Stadt Grenzgebäude bis zu einer Länge von 9 m zulässig sein sollen. Solange die gesetzlichen Grundlagen hierfür noch nicht offiziell geändert sind, sollte an der ursprünglichen und bisher praktizierten Regelung festgehalten werden.
7. Bereits am 10. Juli 1991 hat der Bauausschuß eine weitere vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Altstadtsanierung" für das Grundstück Karlstraße 10 (Rebhan) angeordnet. Diese Änderung wird mit der Nr. 23 geführt. Sie beinhaltet die Errichtung eines Satteldaches anstelle des festgesetzten Flachdaches, der Erhöhung der Dachneigung von 28° auf 35°, die Errichtung von Dachgauben sowie die Verminderung der Abstandsflächen für den östlichen Bauteil zur Staatsstraße hin, wobei das Dachgeschoß kein weiteres Vollgeschoß darstellen darf.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 30.08.1993 zugestimmt, dabei jedoch einige Bedenken erhoben. So hat sich die Änderung nur auf die Fl.Nr. 861/18 und 861/53 zu beschränken. Die alten Gebäude an der Sigmundstraße können von der Änderung nicht erfaßt werden, da ansonsten der oberirdischen Stellplätze eine Tiefgarage festgelegt werden müßte. Für die jetzt angeordnete Änderung reichen jedoch die oberirdischen Stellplätze aus. Desweiteren muß, wie vom Bauausschuß schon selbst festgestellt, das Gebäude auf max. 4 Geschoße beschränkt werden. Außerdem sollte die gestalterische Anbindung an das westliche Nachbargebäude überprüft werden. Diese Anregung erübrigt sich, da das Anwesen "Schindler" dreigeschoßig ausgeführt wird und somit eine Höhendifferenz zum Anwesen Rebhan gegeben ist.

Auch wird beanstandet, daß Festsetzungen zum Immissionsschutz fehlen. Nachdem es sich hierbei jedoch nur um einen Dachgeschoßausbau handelt und der Planer darauf geachtet hat, daß Schlafräume nicht zur Karlstraße hin angeordnet werden, können weitere Festsetzungen vernachlässigt werden.

2. Vorschlag

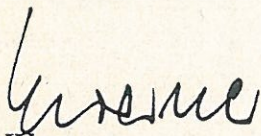
- A): Der Stadtrat erläßt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Auf der Grube" für das Grundstück Grube 47 mit der Überschreitung der Baugrenze nach Süden, sowie Reduzierung der Baugrenze nach Osten und Festsetzung einer Baulinie im Norden als Satzung.
- B): Der Stadtrat erläßt die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Froschholz" für das Grundstück Heimgartenstraße 3 mit der Überschreitung der nordwestlichen Baugrenze durch den Anbau eines Wintergartens als Satzung.
- C): Der Stadtrat erläßt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Birkenstraße" für das Grundstück Birkenstraße 153 mit der Überschreitung der südlichen Baugrenze zur Errichtung eines Wintergartens als Satzung.
- D): Der Stadtrat erläßt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Maxkron II" für das Grundstück Kurfürst-Max-Siedlung 15 mit der Überschreitung der nordwestlichen Baugrenze zur Errichtung eines Wintergartens als Satzung.
- E): Der Stadtrat erläßt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Saelweiher" für das Grundstück Saelweiherstraße 52/54 mit der Neufestsetzung der Baugrenzen zur Errichtung eines Doppelhauses als Satzung.
- F): Der Stadtrat erläßt die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Maxkron" für das Grundstück Kurfürst-Max-Siedlung 22 mit der Überschreitung der nordöstlichen Baugrenze zur Errichtung eines Nebengebäudes als Satzung.
- G): Der Stadtrat erläßt die 23. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Altstadtsanierung" für die Grundstücke Karlstraße 10 und 12 mit der Errichtung eines Satteldaches anstelle eines Flachdaches, der Errichtung von Dachgauben und der Verminderung der gesetzlichen Abstandsflächen zur St 2063 mit folgenden Auflagen als Satzung:

1. Die vereinfachte Änderung bezieht sich nur auf die Grundstücke Fl.Nr. 861/18 und 861/53.
2. Auf den vorgenannten Grundstücken darf max. eine 4-geschoßige Bebauung erfolgen.

3. Beschluß:

Die Vorschläge der Verwaltung A) - G) werden zum Beschluß erhoben.

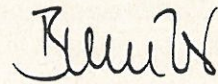
Vorsitzender:



Wessner

1. Bürgermeister

Schriftführer:



VEREINFACHTE ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES

"Froschholz"

6

Beschreibung der beabsichtigten
Planänderung:

Überschreitung der nordwest-
lichen Baugrenze durch den
Anbau eines Wintergartens

Gemeinde: Penzberg

Gemarkung: Penzberg

Fl.-Nr. 1000/46

betroffene Grundeigentümer und Nachbarn:

Flst./Parzelle ... 1000/46 (Steininger) Flst./Parzelle ... 1000/48 Strobel
Flst./Parzelle ... 1000/43 (Kindler) Flst./Parzelle ... 1000/47 Seifried
Flst./Parzelle ... 1000/45 (Reiser) Flst./Parzelle ... 1000/44 Opolony ☐ siehe beiliegende
(Ehemann verstorben, Frau Krank) Liste

hier: Beteiligung der von der geplanten Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange

An (betroffene Behörde / Dienststelle)

☒ Landratsamt Weilheim - Schongau

☐

☐

Der Beschluß wird in der nächsten Sitzung nach

1. Der Stadtrat / Gemeinderat hat am geholt eine vereinfachte Änderung des oben genannten
Bebauungsplanes beschlossen. Gemäß § 13 BBauG werden Sie hiermit um Zustimmung gebeten.

☒ Die beabsichtigte Änderung ist in der beiliegenden Planzeichnung vom Juni 93

☐ Die Änderung wird im beigehefteten Beschlußauszug beschrieben (falls zeichnerisch nicht darstellbar).

2. Voraussetzungen für eine Vereinfachte Änderung:

☒ betroffene und benachbarte Grundeigentümer haben zugestimmt

Nachweis Ausnahme: Opolony (Ehemann verstorben, Frau Krank)

☐ Nach schriftlicher Aufforderung haben sich folgende betroffene Grundeigentümer in angemessener Frist von
..... nicht geäußert, so daß Zustimmung angenommen werden kann.

Flst. Flst. Flst.

Flst. Flst. Flst.

☐ die erforderlichen Nachbarzustimmungen werden gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger
öffentlicher Belange eingeholt. Der Nachweis erfolgt mit der Meldung über den Abschluß
des Verfahrens (Feststellungsbeschluß des Gemeinderats).

3. Hinweis auf bereits erfolgte Vorgespräche, Absprachen, mündliche Zusagen:
(Wer, wo, wann?; Welcher Vorgang? Baugesuch, Vorbescheid, Nr., Name!)

.....
.....
.....
.....
.....



Gemeinde ☒ Markt ☒ Stadt Penzberg

Datum: PENZBERG, 21. Juni 1993

Unterschrift

Wessner
1. Bürgermeister

Anlagen: Plan 2-fach

Beschluß

- Interne Bearbeitung durch das Landratsamt -

Stadt Penzberg	
Eing.	2 9. JULI 1993
Ref.	Bell.

Urschriftlich zurück
an Gemeinde / Markt / Stadt Penzberg

A) Als Träger öffentlicher Belange geben wir zu beabsichtigten Vereinfachten Änderung folgende Stellungnahme ab:

Verteiler LRA

HZ = Handzeichen

weiter an ↓	<u>für</u> Abt. 5	a) aus städtebaulicher Sicht Kurzbeschreibung:	Abt. 5 ☒ ohne Einwände zugestimmt Hz: <u>th</u> ☐ siehe Beiblatt
	<u>Sg. 58</u>	b) aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Kurzbeschreibung: <u>nicht betroffen</u>	Sg. 58 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: <u>th</u> ☐ siehe Beiblatt
	<u>Sg. 54</u>	c) aus naturschutzfachlicher Sicht Kurzbeschreibung: <u>nicht betroffen</u>	Sg. 54 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: <u>th</u> ☐ siehe Beiblatt
	<u>A. W.I.</u>	d) Beurteilung der Arbeitsgruppe Kurzbeschreibung: <u>Sollte ab Wintersayben in Holz ausgeführt werden -> Abst. Sm bei Fb. 3m</u>	A. <u>th</u> ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: <u>th</u> ☐ siehe Beiblatt
		e) Kurzbeschreibung:	 ☐ ohne Einwände zugestimmt ☐ siehe Beiblatt
	<u>Sg. 40</u>	f) Abschließende Prüfung der Verwaltung Kurzbeschreibung:	Sg. 40 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: <u>th</u> ☐ siehe Beiblatt

B) Zusammenfassung:

Der beantragten "Vereinfachten Änderung" wird

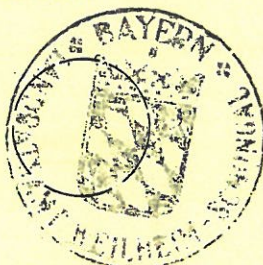
☒ zugestimmt
☐ nicht zugestimmt
☐ siehe Anlage

☐ zugestimmt, wenn.....
.....
.....

Der Abschluß des Änderungsverfahrens ist uns durch das "Nachweis-Formblatt für VEREINFACHTE ÄNDERUNG" mitzuteilen, sofern die Änderung vom Gemeinde/Markt/Stadtrat als Satzung beschlossen wird. Der Original-Bebauungsplan ist an der geänderten Stelle mit einem geeigneten Hinweis auf die Änderung zu kennzeichnen.

Weilheim, den 27.07.1993
Landratsamt/Weilheim-Schongau

Bachlatko
Bachlatko



Anlage:

.....
.....
.....

Auslauf

Bauherr: Christian u. Cornelia Egner *C. E. Egner*

Grundstückseigentümer: Wilhelm Steininger

Wilhelm Steininger

Nachbar Fl.-Nr. 1000/44

Nachbar Fl.-Nr. 1000/43

Nachbar Fl.-Nr. 1000/45

Nachbar: Fl.-Nr. 1000/48

Nachbar Fl.-Nr. 1000/47

*.....
Günther Kradler
.....*

*.....
Fanny Reiser
.....*

*.....
A. Shobel P. Shobel
.....*

*.....
J. Seifried f. Seifried
.....*

Gemarkung Penzberg wegen Überschreitung der nordwestlichen
Baugrenze durch den Anbau eines Wintergartens

— Вагдрейзе.

